

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1971	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes Bundesgesetzbl. III 2330-9 (7691-1)	1
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	6

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes

Vom 31. Dezember 1970

Auf Grund des § 9 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1677), ge-ändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 925), verordnet die Bundesregierung mit Zustim-mung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungs-bau-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 803) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Anzeigepflichten

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Ver-anlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Falle des Todes des Bausparers,

1. bei nach dem 8. März 1960 und vor dem 9. De-zember 1966 abgeschlossenen Bausparverträ- gen sowie bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden sind (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes), vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß oder
2. bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlosse- nen Bausparverträgen, soweit die Beiträge

nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) vor Ab- lauf von sieben Jahren seit dem Vertrags- abschluß

- a) die Bausparsumme ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge zurückgezahlt oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme aus- gezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bauspar- vertrag beliehen werden, entfällt die Anzeige- pflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Woh- nungsbau verwendet.

(2) Ist eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 beigebracht und infolgedessen die Rückforderung gewährter Prämien ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanz- amt (Absatz 1) eine weitere Anzeige zu erstat- ten, wenn der Erwerber über den Bausparver- trag entgegen der abgegebenen Erklärung ver- fügt.

(3) Der Bausparer hat dem nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes zuständigen Finanzamt die Ab- tretung und Beleihung von Ansprüchen (Ab- satz 1 Buchstabe c) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Buch- stabe c), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist."

2. § 1 a erhält die folgende Fassung:

„§ 1 a

Übertragung von Bausparverträgen
auf eine andere Bausparkasse

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.“

3. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Versagung und Rückzahlung von Prämien

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit,

1. bei nach dem 8. März 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen oder bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden sind (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes), vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß oder
2. bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen, soweit die Beiträge nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 3 des Gesetzes), vor Ablauf von sieben Jahren seit dem Vertragsabschluß
 - a) die Bausparsumme ausgezahlt wird oder
 - b) geleistete Beiträge zurückgezahlt oder
 - c) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Für diese Beiträge wird eine Prämie nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind insoweit zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, soweit die Auszahlung, Beleihung oder Abtretung nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz des Gesetzes unschädlich ist.

(3) Im Falle der Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Ab-

tretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.“

4. In § 3 wird das Wort „Wohnungsbau-Prämien-gesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

5. In § 4 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Allgemeine Sparverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189), anzuwenden sind,

in denen der Prämiensparer sich verpflichtet, die eingezahlten Sparbeiträge auf drei bis sechs Jahre festzulegen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.“

6. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Rückzahlungsfrist
bei allgemeinen Sparverträgen

Die Sparbeiträge dürfen erst nach Ablauf der vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen worden ist.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Verträge mit einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet, für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und die eingezahlten Sparbeiträge sowie die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen sowie
 2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes steuerfrei sind oder für die nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird."
8. In § 7 werden die Worte „Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten angesammelte Sparbetrag darf“ durch die Worte „Die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten eingezahlten Sparbeiträge dürfen“ ersetzt.

9. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Unterbrechung von Sparverträgen
mit festgelegten Sparraten

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahres der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 erbracht werden können."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Sparbeträge“ durch das Wort „Sparbeiträge“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sparbeträge“ durch das Wort „Sparbeiträge“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden

- aa) das Wort „Sparbeträge“ durch das Wort „Sparbeiträge“,
- bb) die Worte „der angesammelte Sparbetrag frühestens zurückgezahlt werden darf“ durch die Worte „die eingezahlten Sparbeiträge frühestens zurückgezahlt werden dürfen“ und
- cc) das Wort „Wohnungsbau-Prämiengesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Satz 3“ durch die Worte „§ 9 Satz 2“ ersetzt.

- d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „ganz oder zum Teil“ gestrichen.
- b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sparbeträge“ durch das Wort „Sparbeiträge“ ersetzt.

13. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13

Inhalt der Verträge

(1) Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Verträge mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in denen sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei bis sechs Jahre laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt und
2. den angesammelten Betrag und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in denen sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verträge können zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen werden gleichgestellt

1. zusätzliche Einzahlungen, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen sowie
2. zusätzliche Einzahlungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes steuerfrei sind oder für die nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird."

14. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung
der Einzahlungen

(1) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahres der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(3) Ist der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (Absatz 2 Satz 1), so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 2 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Dieser Betrag ist auch maßgebend für die zusätzlichen Einzahlungen, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 erbracht werden können.

(4) Soweit eingezahlte Beiträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die im Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird."

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Wohnungsbau-Prämiengesetzes“ durch das Wort

„Gesetzes“ und in Satz 2 die Worte „§ 15 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2

- aa) wird das Wort „Wohnungsbau-Prämiengesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt,

bb) wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Zum Bau einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder“ und

- cc) werden in Nummer 2 die Worte „Kauf-eigenheims“ und „Kaufeigenheime“ jeweils durch die Worte „Eigenheims“ und „Eigenheime“ und die Worte „eine Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums“ durch das Wort „Eigentumswohnung“ ersetzt.

16. In § 17 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „ganz oder zum Teil“ gestrichen, und in Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Wohnungsbau-Prämiengesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

17. Der folgende neue Abschnitt 5 wird eingefügt:

„5. Änderung der für die Gewährung der erhöhten Prämien nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse

§ 19

Anderung des zu versteuernden
Einkommensbetrages
oder des Jahresarbeitslohns

(1) Ändert sich der zu versteuernde Einkommensbetrag oder der Jahresarbeitslohn (§ 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), nachdem das Finanzamt über den Prämienantrag entschieden hat, und würde sich bei Zugrundelegung des geänderten Betrags eine höhere oder niedrigere Prämie ergeben, so muß die Prämienfestsetzung entsprechend berichtigt werden. Dabei ist entweder eine zu niedrige Prämie nachzuzahlen oder der zuviel überwiesene Betrag zurückzufordern. § 5 Abs. 4 des Gesetzes findet Anwendung.

(2) Änderungen des zu versteuernden Einkommensbetrages oder des Jahresarbeitslohns bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist (Sperrfrist) rechtskräftig geworden ist."

18. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

19. Der bisherige § 19 wird § 20 und erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 8 und 15 gelten erstmals für das Kalenderjahr 1972.“

20. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Dezember 1970

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Genscher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2512/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 12. 70	L 271/1
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2513/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 12. 70	L 271/3
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2514/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 70	L 271/5
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2515/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 12. 70	L 271/6
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2516/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	15. 12. 70	L 271/7
10. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2517/70 der Kommission betreffend die Übermittlung der wichtigsten Angaben über das von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse angewandte Rücknahmepreissystem an die Kommission	15. 12. 70	L 271/14
10. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 der Kommission über die Feststellung der Preisnotierungen und die Festsetzung der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse	15. 12. 70	L 271/15
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2519/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	15. 12. 70	L 271/18
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2520/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 12. 70	L 272/1
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2521/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 12. 70	L 272/3
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2522/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 12. 70	L 272/5
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2523/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 12. 70	L 272/6
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2524/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	16. 12. 70	L 272/7
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2525/70 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1970 bis zum 15. Dezember 1971 geltenden Referenzpreise für Weine	16. 12. 70	L 272/9
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2526/70 der Kommission zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	16. 12. 70	L 272/11
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2527/70 des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Wein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1970 bis 15. Dezember 1971	16. 12. 70	L 272/12
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2528/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Früchte mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	17. 12. 70	L 273/1
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2529/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	17. 12. 70	L 273/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
14. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2530/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Spinnstoffe mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	17. 12. 70	L 273/10
16. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2531/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 12. 70	L 273/14
16. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2532/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 12. 70	L 273/16
16. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2533/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 12. 70	L 273/18
16. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2534/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 12. 70	L 273/19
16. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2535/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 12. 70	L 273/20
15. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2536/70 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	17. 12. 70	L 273/21
16. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2537/70 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Spanien	17. 12. 70	L 273/23
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2538/70 des Rates über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I a) 2 cc)	18. 12. 70	L 274/1
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2539/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 12. 70	L 274/2
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2540/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 12. 70	L 274/4
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2541/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 12. 70	L 274/6
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2542/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 12. 70	L 274/8
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2543/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	18. 12. 70	L 274/11
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2544/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	18. 12. 70	L 274/13
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2545/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 12. 70	L 274/15
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2546/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18. 12. 70	L 274/17
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2547/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 12. 70	L 274/19
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2548/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 12. 70	L 274/20
17. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2549/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an den Senegal, die Türkei und den Sudan als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	18. 12. 70	L 274/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2550/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 414/70 über die Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen	19. 12. 70	L 275/1
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2551/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	19. 12. 70	L 275/2
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2552/70 des Rates zur Änderung des von den belgischen und den luxemburgischen Interventionsstellen angewandten Ankaufspreises für Butter und Magermilchpulver	19. 12. 70	L 275/3
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2553/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/70 über die Anwendung von Ausgleichsbeträgen in Belgien und Luxemburg beim Handel mit bestimmten, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren	19. 12. 70	L 275/4
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 des Rates zur Änderung des Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Fette betreffenden Artikels 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG	19. 12. 70	L 275/5
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2555/70 des Rates zur Aufhebung der Verordnung Nr. 168/67/EWG und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 19/69 und Nr. 171/67/EWG	19. 12. 70	L 275/6
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2556/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 142/67/EWG betreffend die Vorausfestsetzung der Erstattung für Olsaaten	19. 12. 70	L 275/8
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2557/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	19. 12. 70	L 275/9
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2558/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 12. 70	L 275/11
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2559/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 12. 70	L 275/13
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2560/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 12. 70	L 275/15
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2561/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 12. 70	L 275/16
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2562/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	19. 12. 70	L 275/17
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2563/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	19. 12. 70	L 275/19
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2564/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	19. 12. 70	L 275/20
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2565/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/69 zur Festlegung eines Betrages und der Bedingungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen	19. 12. 70	L 275/22
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2566/70 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	19. 12. 70	L 275/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.